



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Dezember 2019

---

## Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 98 y)

### Allgemeine und vollständige Abrüstung: der Vertrag über den Waffenhandel

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/74/368)]

### 74/49. Der Vertrag über den Waffenhandel

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [61/89](#) vom 6. Dezember 2006, [63/240](#) vom 24. Dezember 2008, [64/48](#) vom 2. Dezember 2009, [67/234 A](#) vom 24. Dezember 2012, [67/234 B](#) vom 2. April 2013, [68/31](#) vom 5. Dezember 2013, [69/49](#) vom 2. Dezember 2014, [70/58](#) vom 7. Dezember 2015, [71/50](#) vom 5. Dezember 2016, [72/44](#) vom 4. Dezember 2017 und [73/36](#) vom 5. Dezember 2018 sowie ihren Beschluss [66/518](#) vom 2. Dezember 2011,

*in dem Bewusstsein*, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

*sowie eingedenk* der Auswirkungen des unerlaubten und unregulierten Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

*ferner in Anerkennung* der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

*unter Hervorhebung* der dringenden Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen, deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender, einschließlich zu Zwecken der Begehung terroristischer Handlungen, zu verhüten und dadurch der Verschärfung bewaffneter Gewalt sowie Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen vorzubeugen,

*unter Hervorhebung* der Verantwortung aller Staaten, im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen den internationalen Handel mit konventionellen Waffen wirksam zu regeln,



*unter Hinweis* auf den Beitrag des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>1</sup>, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>2</sup> wie auch des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten<sup>3</sup>,

*hervorhebend*, wie wichtig der Vertrag über den Waffenhandel<sup>4</sup>, einschließlich seiner Verbindungen und Synergien mit anderen einschlägigen Übereinkünften über konventionelle Waffen, für die Anstrengungen zur Erreichung von Ziel 16 für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>5</sup> und konkret von Zielvorgabe 16.4 ist, die darauf gerichtet ist, bis 2030 illegale Waffenströme deutlich zu verringern,

*unter Hinweis* auf die Abrüstungsagenda des Generalsekretärs „*Unsere gemeinsame Zukunft sichern: eine Abrüstungsagenda*“, insbesondere den Teil der Agenda mit dem Titel „Abrüstung zur Rettung von Leben“,

*in Anbetracht* der negativen Auswirkungen des unerlaubten und unregulierten Handels mit konventionellen Waffen und dazugehöriger Munition auf das Leben von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen und der Tatsache, dass der Vertrag über den Waffenhandel das erste internationale Übereinkommen war, in dem die Verbindung zwischen Transfers konventioneller Waffen und der Gefahr schwerwiegender Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt und schwerwiegender gewalttätiger Handlungen gegen Frauen und Kinder hergestellt wurde und die Staaten aufgefordert wurden, dagegen vorzugehen,

*sowie in Anerkennung* der wichtigen bewussteinbildenden Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und der Industrie bei den Anstrengungen, den unerlaubten und unregulierten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und unter anderem deren Umleitung zu verhindern, sowie bei der Unterstützung der Durchführung des Vertrags,

*unter Hinweis* auf die Annahme des Vertrags durch die Generalversammlung am 2. April 2013 und sein Inkrafttreten am 24. Dezember 2014 und unter Hinweis darauf, dass der Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, auch weiterhin zum Beitritt offensteht,

*unter Begrüßung* der jüngsten Ratifikationen des Vertrags sowie der jüngsten Beitritte dazu, eingedenk dessen, dass die weltweite Geltung des Vertrags für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von entscheidender Bedeutung ist,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Vertragsstaaten des Vertrags, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, wie die Durchführung des Vertrags auf nationaler

---

<sup>1</sup> *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

<sup>3</sup> Siehe Beschluss 60/519 sowie A/60/88 und A/60/88/Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

<sup>4</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

<sup>5</sup> Resolution 70/1.

Ebene über die Arbeitsgruppe für die wirksame Vertragsdurchführung und den freiwilligen Treuhandfonds für die Durchführung des Vertrags gefördert werden kann,

1. *begrüßt* die auf der Fünften Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel vom 26. bis 30. August 2019 in Genf gefassten Beschlüsse und stellt fest, dass die Sechste Konferenz der Vertragsstaaten vom 17. bis 21. August 2020 in Genf stattfinden wird;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die die ständigen Arbeitsgruppen für die wirksame Vertragsdurchführung, für Transparenz und Berichterstattung sowie für die weltweite Geltung bei der Förderung des Ziels und Zwecks des Vertrags über den Waffenhandel<sup>4</sup> erzielt haben;

3. *erkennt an*, dass die Festigung der institutionellen Struktur des Vertrags einen Rahmen für die Unterstützung der weiteren Arbeiten im Kontext des Vertrags schafft, insbesondere im Hinblick auf seine wirksame Durchführung, begrüßt in dieser Hinsicht die auf der Fünften Konferenz der Vertragsstaaten unternommenen Anstrengungen, die finanzielle Situation des Vertrags zu bewältigen, bekundet ihre Besorgnis über die nicht bezahlten Beiträge der Staaten und die nachteiligen Auswirkungen, die dies auf die Vertragsprozesse haben kann, und fordert die Staaten auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag rasch und rechtzeitig nachzukommen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, den Vertrag nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, sofern sie dies noch nicht getan haben, um seine weltweite Geltung zu erreichen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, ihre Erstberichte sowie ihre Jahresberichte für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, und legt ihnen nahe, diese rechtzeitig verfügbar zu machen und gegebenenfalls zu aktualisieren, wie nach Artikel 13 des Vertrags vorgeschrieben, und so das Vertrauen, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht zu stärken, und nimmt Kenntnis davon, dass die Zweite Konferenz der Vertragsstaaten Mustervorlagen befürwortet hat, die die Berichterstattung erleichtern können;

6. *fordert* die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, Staaten auf deren Ersuchen Hilfe zu leisten, einschließlich rechtlicher Unterstützung oder Hilfe bei der Gesetzgebung, Hilfe beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technischer, materieller oder finanzieller Hilfe, um die Durchführung und weltweite Geltung des Vertrags zu fördern;

7. *betont*, wie überaus wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung aller Bestimmungen des Vertrags durch die Vertragsstaaten ist, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen und dadurch zu Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler und regionaler Ebene, zur Verringerung menschlichen Leids und zur Förderung der Zusammenarbeit, der Transparenz und des verantwortungsvollen Handelns beizutragen;

8. *anerkennt*, dass alle maßgeblichen internationalen Übereinkünfte über konventionelle Waffen und der Vertrag einander ergänzen, und fordert zu diesem Zweck alle Staaten nachdrücklich auf, in Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen und Zusagen wirksame nationale Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten und unregulierten Handel mit konventionellen Waffen und Munition zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

9. *anerkennt außerdem* den Mehrwert der im Juni 2018 erfolgten Verabschiedung des Berichts der dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung

des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>6</sup>, einschließlich des als Anlage beigefügten Ergebnisdokuments der Konferenz, und nimmt Kenntnis von den Synergien zwischen dem Aktionsprogramm und dem Vertrag;

10. *befürwortet* die Ergreifung weiterer Maßnahmen, um die Staaten in die Lage zu versetzen, die Umleitung von konventionellen Waffen und Munition für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender verstärkt zu verhüten und zu bekämpfen, und anerkennt, dass die Verbesserung von Berichterstattungsraten, Transparenz und Informationsaustausch im Einklang mit den Vertragspflichten für die Erreichung dieses Ziels wesentlich ist;

11. *begrüßt* die Verabschiedung handlungsorientierter Beschlüsse zu Geschlechterfragen und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Einigung der Vertragsstaaten auf eine laufende Überprüfung der Fortschritte in diesen beiden Bereichen und ermutigt die Vertragsstaaten und die Unterzeichnerstaaten in dieser Hinsicht, die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an der Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Vertrags zu gewährleisten;

12. *begrüßt außerdem* die erfolgreiche Operationalisierung des freiwilligen Treuhandfonds für die Durchführung des Vertrags, ermutigt die in Betracht kommenden Staaten, den freiwilligen Treuhandfonds bestmöglich zu nutzen, und ermutigt alle Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds zu leisten;

13. *ermutigt* die Vertragsstaaten und die Unterzeichnerstaaten, die dazu in der Lage sind, Finanzmittel für das Förderprogramm des Vertrags bereitzustellen, um die Teilnahme derjenigen Staaten an Tagungen im Rahmen des Vertrags zu unterstützen, die sonst nicht teilnehmen könnten;

14. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, der Industrie und den zuständigen internationalen Organisationen zu verstärken und mit anderen Vertragsstaaten auf nationaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, und bittet diese Interessenträger, insbesondere diejenigen, die in den Prozessen des Vertrags unterrepräsentiert sind, weiter mit den Vertragsstaaten zusammenzuwirken, mit dem Ziel, die wirksame Durchführung und weltweite Geltung des Vertrags zu gewährleisten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Der Vertrag über den Waffenhandel“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

*46. Plenarsitzung  
12. Dezember 2019*

---

<sup>6</sup> A/CONF.192/2018/RC/3.